

**Übersicht zu Änderungen und Neuigkeiten der Gesetzgebung der Republik Kasachstan im
Bereich Landwirtschaft
Für den Zeitraum Januar bis Juni 2020
Ausgabe 1/2020**



Die Übersicht umfasst normative Rechtsakte und Vorschriften, z.B. technische Vorschriften, der Gesetzgebungs- und weiterer staatlicher und auch zwischenstaatlicher Organe, die im Justizministerium der Republik Kasachstan registriert werden. Dies betrifft insbesondere die:

- landwirtschaftliche Erzeugung;
- Verarbeitung landwirtschaftlicher Produkte;
- Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte (Export und Import);
- staatliche Unterstützung (Subventionierung, steuerliche Erleichterungen/Steuerpräferenzen, andere Arten staatlicher Unterstützung);
- Landmaschinenhersteller;
- internationale Zusammenarbeit im Bereich Auslandsinvestitionen in Kasachstan im Landwirtschaftssektor und Integration in die internationale Agrarwirtschaft.

Folgende Rechtsakte und Rechtsvorschriften sind im Berichtszeitraum von besonderer Bedeutung:

1. Kontrolle der Herstellung von Biokraftstoffen

Am 29. Dezember 2019 wurde der Erlaß Nr. 426 des geschäftsführenden Landwirtschaftsministers der Republik Kasachstan vom 6. Dezember 2019 herausgegeben:

„Formulare und Vorschriften für die Berichterstattung der Biokraftstoffhersteller, die bei der für die Überwachung der Biokraftstoffproduktion zuständigen Stelle für Biokraftstoffproduktion, abzuliefern sind“.

Danach bereiten die örtlichen Exekutivorgane die ausgewerteten Informationen über die Jahresergebnisse vor, und zwar aufgrund der Ergebnisse der Überwachung der eingereichten Berichte. Eine Definition des Begriffes „Hersteller von Biokraftstoffen“ und weiterer Begriffe in diesem Zusammenhang findet sich in Artikel 1 zum Gesetz Nr. 351-IV vom 15. Januar 2010 über die staatliche Regulierung der Herstellung und Verarbeitung von Biokraftstoff.

2. Ausbildung

Am 6. Januar 2020 traten eine Reihe von Gesetzesänderungen des Landwirtschaftsministeriums in Kraft, die die Ausbildung von Fachkräften für die Landwirtschaft betreffen. Das Ministerium für Bildung und Wissenschaft der RK überträgt danach auf das Landwirtschaftsministerium das Recht, Zahl, Verteilung und Platzierung von Stipendien für landwirtschaftliche Fachrichtungen für die Hochschul- und Postgraduiertenausbildung zu bestimmen. Das Landwirtschaftsministerium ist der Ansicht, dass die Neuerungen es ermöglichen werden, die Höhe der Mittel vernünftiger zu bestimmen, eine fairere Auswahl der Studenten für die Universitäten durchzuführen und die Zuschüsse korrekt auf bestimmte Fachgebiete zu konzentrieren, anstatt sie nach dem Gießkannenprinzip zu verteilen.

3. Zuchtviehverordnung

Am 10. Januar 2020 wurde die Anordnung Nr. 441 des Ministers für Landwirtschaft der Republik Kasachstan vom 19. Dezember 2019 in Kraft gesetzt:

"Voraussetzungen für die Anerkennung als Zuchtvieh (Material)".

Für die Anerkennung als Zuchtrindes „erster Kategorie“ müssen danach folgende Kriterien erfüllt sein:

1) Für Fleisch-Rassen:

- Verfügbarkeit zuverlässiger Informationen über den Stammbaum über mindestens drei Generationen des Tieres beider Eltern;
- Verfügbarkeit einer genetischen Expertise, für den männlichen Vorfahren (für in der Republik Kasachstan geborene Tiere);
- Verfügbarkeit einer Indexschätzung des Zuchtwertes, die die Abkalbeleichtigkeit, das Geburtsgewicht, das Gewicht bei der Entwöhnung und das Einjährigen-Gewicht einschließt;
- Die Stammbaumreinheit, die als Ergebnis der künstlichen Besamung oder Transplantation eines Embryos oder der Paarung mit einem Zuchtbullen der ersten Kategorie, festgestellt wurde;

- Die Einhaltung des Rassestandards (die Kammer veröffentlicht auf ihrer Internet-Seite phänotypische Indikatoren von Tieren, die mindestens den Standards der entsprechenden Rasse entsprechen);

2) Für gemischte und Milchleistungsrassen:

- Verfügbarkeit zuverlässiger Informationen über den Stammbaum, nicht weniger als drei Generationen von Vorfahren des Tieres;
- Gewinnung eines Embryos als Ergebnis einer künstlichen Befruchtung oder Transplantation;
- Verfügbarkeit einer genetischen Expertise über den Vater;
- Indexbewertung der Stammeswerte, einschließlich Produktivität, Äußeres und somatische Zellzahlen;
- Stammbaumreinheit; Einhaltung des Rassestandards.

Der Status eines Zuchtrindes der zweiten Kategorie wird dem Tier zugewiesen, wenn es die folgenden Kriterien erfüllt:

1) Für Fleischrassen:

- Verfügbarkeit zuverlässiger Informationen über die väterliche Seite des Stammbaums, die mindestens drei Generationen von Vorfahren des Tieres angeben (alle potenziellen Väter der ersten Kategorie sind anzugeben);
- Verfügbarkeit zuverlässiger Stammbaumdaten für **importierte Tiere** in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Exportländer;
- Verfügbarkeit der Daten über Lebendgewicht, leichtes Abkalben (für importierte Tiere nach den Regeln der Exportländer);
- Zur Stammbaumreinheit; die Einhaltung des Rassestandards;

2) Für gemischte und Milchleistungsrassen:

- Verfügbarkeit zuverlässiger Informationen über den Stammbaum, nicht weniger als drei Reihen von Vorfahren des Tieres;
- Gewinnung eines Embryos als Ergebnis einer künstlichen Befruchtung oder Transplantation;
- Verfügbarkeit von absoluten Produktivitätsindizes für die Milchleistung der Vorfahren;
- Zum Stammbaum; Übereinstimmung mit dem Rassestandard.

Der Status als Zuchtvieh (Material) wird von den zuständigen „Kammern zu Rassen, Produktivitätsrichtungen und Arten von landwirtschaftlichen Nutztieren“ festgelegt. Kapitel 1: Allgemeine Bestimmungen, Prikas des Landwirtschaftsministers der Republik Kasachstan vom 11. Dezember 2015, № 3-3/1084, "Über die Genehmigung der Regeln für die Zuerkennung (Aussetzung, Annullierung) des Status als Zuchtvieh (Material).

4. Nutzung von landwirtschaftlichen Flächen

Am 17. Januar 2020 kam die Anordnung Nr. 7 des Landwirtschaftsministers der Republik Kasachstan heraus:

„Regeln zur rationalen Nutzung landwirtschaftlicher Flächen und zur Änderung und Ergänzung einiger Anordnungen des Ministers für Landwirtschaft der Republik Kasachstan.“

Es werden Regeln für den Weideumtrieb festgelegt und Grenzen der Nutzung festgelegt. Weiter muss ein Weidebuch geführt werden. Außerdem werden z.B. Kennziffern für den Humusgehalt

und andere wichtige Parameter, die eingehalten werden sollen, eingeführt. Weiter enthält das Gesetz im Vorspann eine Liste mit Definitionen der wichtigsten Begriffe, die im Gesetz verwendet werden.

5. Versicherung

- a. Im Januar 2020 ist das Gesetz über die Pflichtversicherung im Pflanzenbau außer Kraft getreten, und man ist zu einer freiwilligen Versicherung im Bereich der Pflanzen- und Tierzucht übergegangen:**

Die neue Versicherung bietet konkrete staatliche Unterstützung für die Akteure der Landwirtschaft in Form eines Subventionsmechanismus für Versicherungsbeiträge. Dadurch werden die Versicherungsprozesse und Versicherungsleistungen transparent gemacht. Die Landwirte können natürlich die Versicherungspolice als zusätzliche Sicherheit für Kredite bei Geschäftsbanken und anderen Finanzinstituten verwenden.

Das neue System wird auf der elektronischen Plattform www.goldau.kz laufen, auf der Versicherungsverträge geschlossen, Subventionsanträge gestellt, die Berechnung des Versicherungsfalls durchgeführt und Versicherungsleistungen abwickelt werden können.

Auf diese Weise soll ein transparentes Risikomanagement aufgebaut werden.

- b. Am 19. Mai 2020 wurde der Erlass Nr. 172 des Ministers für Landwirtschaft der Republik Kasachstan zur Genehmigung der Subventionsordnung für Versicherungsprämien verabschiedet.**

Es können in Zukunft alle Richtungen innerhalb des Agrarsektors versichert werden. 50% der Versicherungsprämie werden vom Staat subventioniert, für die aus dem republikanischen Haushalt in diesem Jahr 2020 etwa 2,5 Milliarden Tenge bereitgestellt werden.

6. Pflanzenbausubventionen

- a. Am 30. März 2020 wurde die Anordnung Nr. 107 des Ministers für Landwirtschaft der Republik Kasachstan verabschiedet:**

„Subventionsregeln für die Erhöhung der Ernteerträge und die Qualität der Erträge im Pflanzenbau“:

Diese Regeln sind entsprechend Punkt 1/41 des Artikels 6 Punkt 1 des Gesetzes der Republik Kasachstan vom 8. Juli 2005 "Über die staatliche Regelung der Entwicklung des agroindustriellen Komplexes und der ländlichen Gebiete" und dem Punkt 1) des Artikels 10 des Gesetzes der Republik Kasachstan vom 15. April 2013 "Über die staatlichen Dienstleistungen" ausgearbeitet worden. Sie bestimmen die Vergabe von Subventionen zur Steigerung der Produktivität und Qualität der Pflanzenproduktion im Rahmen der Mittel, die im Gesetz der Republik Kasachstan für das laufende Jahr vorgesehen sind.

- b. Am 25. Mai 2020 ist die Verordnung Nr. 181 des stellvertretenden Premierministers der Republik Kasachstan - Landwirtschaftsminister vom 27. Januar 2017 Nr. 33 des Landwirtschaftsministers der Republik Kasachstan in Kraft getreten.**

Die Änderung der Anordnung des amtierenden Ministers für Landwirtschaft der Republik Kasachstan vom 27. Februar 2015 Nr. 4-1/168 "Subventionen für die Kosten der Anpflanzung und den Anbau (einschließlich der Wiederherstellung) mehrjähriger Obst- und Weinanpflanzungen".

7. Exportbeschränkungen

- a. **Am 23. Januar 2020 wurde die Gemeinsame Anweisung Nr. 1118 des Ministers für Landwirtschaft der Republik Kasachstan vom 10. Oktober 2019 und des Ersten stellvertretenden Premierministers der Republik Kasachstan geändert:**

" Fragen zur Ausfuhr von landwirtschaftlichen Tieren".

Es wurde ein sechsmonatiges Ausfuhrverbot für Großvieh laut der Produktnomenklatur Code 0102 der Eurasischen Wirtschaftsunion (CN-VED EWR) und für Schafe und Ziegen, Code 0104 (TN WED EWR) verhängt.

- b. **Am 14. April 2020 wurde die Anweisung Nr. 123 des Ministers für Landwirtschaft der Republik Kasachstan verabschiedet: "Fragen der Ausfuhr einzelner Waren aus dem Gebiet der Republik Kasachstan".**

Mit dieser Anordnung wurden Ausfuhrquoten und – Verbote erlassen für folgende Waren mit zeitlicher Befristung: Buchweizen, Weißer Zucker, Kartoffeln, Sonnenblumenkerne und -Öl, Buchweizenmehl. (diese Beschränkungen sind zum heutigen Zeitpunkt bereits aufgehoben)

8. Forward-Käufe

Am 18. Mai 2020 wurden mit Anordnung Nr. 171 des Ministers für Landwirtschaft der Republik Kasachstan die "Forward-Einkaufs-Regeln für landwirtschaftliche Erzeugnisse für 2020" verabschiedet.

Durch den Forward-Einkauf wird die Anschaffung von 365.000 Tonnen landwirtschaftlicher Erzeugnisse finanziert: Weizen, Gerste, Ölfrüchte und Buchweizen. Um dem allgemein bestehenden Mangel an liquiden Sicherheiten zu begegnen, wurde „beschlossen“, sowohl Banken der zweiten Ebene als auch „sozial orientierten Unternehmen“, die Forward-Verträge als Garantie anzudienen. Das Programm wird von der "Prodkorporazia" (Food Contract Corporation) AG durchgeführt.

Bei einem Forward-Kauf handelt es sich um den Kauf landwirtschaftlicher Produkte vom landwirtschaftlichen Produzenten durch die Food Contract Corporation, mit der Bedingung der Leistung einer Vorauszahlung nach Stellung einer Sicherheit und der Restzahlung nach Lieferung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse in der Herbstperiode.

9. Pestizide

Am 8. Juni 2020 wurde der Prikas des Ministers für Landwirtschaft der Republik Kasachstan Nr. 197 zur Genehmigung der „Technischen Regeln“ zur Sicherheit von Pflanzenschutzmitteln (Pestiziden) verabschiedet.

Mit dieser Anordnung werden neue Regeln für die Durchführung von Tests (Klein- und Fertigungstests) und die staatliche Registrierung von Pestiziden eingeführt.